

Abteilung für Finanz- und Handelspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 197
1045 Wien
T 05-90 900-DW 4244 | F 05-90 900-259
E fhp@wko.at
W <http://wko.at/fp>

An das
Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5
1010 Wien

Datum
17.08.2017

Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Investmentfondsgesetz und Nationalbankgesetz geändert werden (Anacredit)

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zu dem im Betreff angeführten Begutachtungsentwurf Stellung nehmen zu können und dürfen hierzu folgende Anmerkungen übermitteln:

a) Zu § 75 Absatz 1 BWG:

Redaktionelle Anmerkung: Im dritten Satz des 1. Absatzes ist die Wortfolge „aber einer Gesamthöhe“ auf „ab einer Gesamthöhe“ zu ändern.

b) Zu § BWG:

Durch die Novelle des § 75 BWG sind nun auch Finanzinstitute nach CRR meldepflichtig. Bisher wurden von der Meldepflicht nur Finanzinstitute nach BWG erfasst. Da diese Definitionen nicht ident sind, kommt es durch diese Änderung zu einer Ausweitung der Meldepflichtigen, da von der neuen Definition auch Verwaltungsgenossenschaften erfasst werden, die bisher nicht meldepflichtig waren.

Wir sprechen uns grundsätzlich für die Beibehaltung der alten Definition aus.

c) Zu § 75 Absatz 4 Z 2 BWG:

Laut Gesetzesvorschlag kann die FMA durch Verordnung ein von Absatz 1 abweichendes Intervall für die Meldungen einzelner Meldebereiche festsetzen. In den Erläuterungen zum Gesetzesvorschlag wird hierzu ausgeführt, dass diese Bestimmung die Möglichkeit vorsehe, „für einzelne Meldeinhalte auch längere Meldeintervalle bestimmen zu können“. Diese Ermächtigung beruht auf Artikel 16 Abs. 1 und 2 der AnaCredit-VO, wonach zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit bzw. zur Unterstützung kleiner berichtspflichtiger Ausnahmeregelungen und verminderte Meldefrequenzen gewährt werden können.

Mit dem vorliegenden Wortlaut aus Abs. 4 Z 2 wären jedoch auch kürzere Meldeintervalle gedeckt, was dem Sinn und Zweck des Artikels 16 AnaCredit-VO widersprechen würde. Es erscheint daher sinnvoll, hier auch im Rahmen des Gesetzes textes klarzustellen, dass das Meldeintervall durch die nationale Aufsichtsbehörde (FMA) gemäß Absatz 1 zwar verlängert, nicht jedoch verkürzt werden kann.

Wir schlagen daher folgende Änderung von § 75 Abs. 4 vor:

(4) Die FMA

1. ...
2. *kann durch Verordnung ein längeres Intervall als in Abs. 1 vorgesehen für die Meldungen einzelner Meldebereiche festsetzen;*
3. ...

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch an die Präsidentin des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident

i.V. KommR Dr. Richard Schenz
Vizepräsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin